



# Nicht jede Ehe hält ein Leben lang

## Der richtige Zahnärzte-Ehevertrag

Der Erhalt der Praxis für den Fall der Scheidung ist für jede Zahnärztin und jeden Zahnarzt existenziell. Häufig ist diese der Mittelpunkt rechtlicher Auseinandersetzungen und wird durch Zugewinnausgleichs- und Unterhaltsansprüche gefährdet.

Deine, meine, unser – kaum eine Trennung läuft so friedlich und respektvoll ab, wie man es in „guten Zeiten“ von sich und seinem Partner erwarten würde. Emotionen und verletzte Gefühle überlagern nicht selten wirtschaftlich sinnvolle Entscheidungen. Diese menschlich verständliche, dennoch unternehmerisch explosive Mischung kann für die Zahnarztpraxis zu einer existenziellen Gefährdung führen.

### Das finanzielle Risiko: Streitpunkt Praxiswert

Um für den Fall der Scheidung die Praxis abzusichern, ist es deshalb für jeden Zahnarzt ein Muss, „in guten Zeiten“ einen Ehevertrag abzuschließen. Bei einer von Enttäuschungen etc. geprägten Trennung wird diese Diskussion durch verletzte Gefühle erschwert und der Zahnarzt muss – unabhängig von seinen liquiden Mitteln – einen beträchtlichen Betrag aus dem Praxiswert auszahlen.

Beim Zugewinnausgleichsverfahren muss im Falle der Scheidung der Zahnarzt bzw. die Zahnärztin, welche zumeist den höheren Zugewinn in der Ehe erzielt haben, dem anderen den hälftigen Überschuss als Ausgleich zahlen. Streitpunkt ist dabei der Praxiswert als Berechnungsgrundlage für Zugewinnausgleichsansprüche. Mit teuren Gutachten müssen sodann Praxis- und Immobilienwert ermittelt werden. Da die Bewertungsmethoden von Praxen

komplex sind, führt dies oft zu jahrelangen, zermürbenden Debatten vor Gericht. Auch die Höhe nachehelichen Ehegattenunterhaltes ist oft strittig. In mitunter langjährigen Gerichtsverfahren wird entschieden, wie lange und wie viel Ehegattenunterhalt zu zahlen ist.

### Strategische Absicherung durch modifizierte Verträge

Um dies zu verhindern, sind verschiedene Regelungen im Ehevertrag denkbar. So könnte ein vollständiger Verzicht auf Zugewinn, die Pauschalierung von Zugewinnausgleichsansprüchen oder die Festlegung einer Höchstgrenze vereinbart werden. Häufig wird eine modifizierte Zugewinnngemeinschaft vereinbart, bei der die Zahnarztpraxis vom Zugewinnausgleich komplett ausgeschlossen und damit die unternehmerische Lebensgrundlage des Zahnarztes bzw. der Zahnärztin gesichert wird. Zur Vermeidung langwieriger Gerichtsverfahren können auch maßgeschneiderte Regelungen zum Ehegattenunterhalt wie die Vereinbarung einer zeitlichen Befristung oder eines festen Höchstbetrages getroffen werden.

### Einheitslösungen scheitern: Individuelle Prüfung ist Pflicht

Nicht jedes Ehepaar kann jedoch jeden Ehevertrag abschließen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

und des Bundesgerichtshofes wird bei der Frage der Wirksamkeit von Eheverträgen streng auf die konkrete Familiensituation abgestellt, wie z. B. das Alter, die Kinderbetreuung und die Ausbildung der Eheleute. Ein Vertrag darf keinen Partner sittenwidrig benachteiligen. Die ehevertraglichen Regelungen Ihrer Kollegen können bei Ihnen daher komplett unwirksam sein. Welche Vereinbarungen rechtssicher und sinnvoll sind, sollte deshalb frühzeitig gemeinsam mit einem Fachanwalt für Familienrecht erarbeitet und exakt auf die konkrete Familiensituation abgestimmt werden.

Wie Sie Ihre Zahnarztpraxis mit dem richtigen Ehevertrag schützen können, erfahren Sie bei unserem 15. Juristischen Zahnärztetag am 6. November 2026 in Bayreuth. Bei Interesse können Sie die Inhalte dieses und weiterer Vorträge unserer Homepage entnehmen, auf der auch die Anmeldung zu unserem von der BZÄK mit fünf Fortbildungspunkten zertifizierten Fortbildungstag möglich ist.

### RECHTSANWÄLTIN DIANA WIEMANN-GROSSE

Fachanwältin für Erbrecht  
Fachanwältin für Familienrecht  
Partnerin der Kanzlei  
Pöppinghaus : Schneider :  
Haas Rechtsanwälte PartGmbH  
Tel.: +49 351 481810  
[www.rechtsanwaelte-poeppinghaus.de](http://www.rechtsanwaelte-poeppinghaus.de)